

## Ausbildungsvertrag

### Im Rahmen der Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege an der Höheren Fachschule Pflege des BBZ Olten – Kanton Solothurn wird gestützt auf die Grundlagen

- Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) – Stand 01.01.2012
- Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) – Stand 01.03.2023
- Verordnung über Schulgelder und Schulgebühren an den Höheren Fachschulen vom 28. September 2010 (BGS 415.215.1)
- Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF / SR 412.101.61) – Stand 01.11.2017
- Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen vom 24.09.2021 – Stand 07.02.2022

Diese Bestimmungen gehen den individuellen vertraglichen Abmachungen vor. Für die Praktikumszeit gilt subsidiär das Obligationenrecht (OR)

### zwischen der Höheren Fachschule Pflege / BBZ Olten und den nachgenannten Parteien folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

<b>1</b> <b>Ausbildungs-</b> <b>betrieb</b>	<b>Institution</b>	
	<b>Standort</b>	<b>Telefon</b>
	<b>Strasse/Nr.</b>	<b>Fax</b>
	<b>PLZ, Ort</b>	
	<b>Name der bildungsverantwortlichen Person</b>	<b>E-Mail</b>
<b>2</b> <b>Studierende /</b> <b>Studierender</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
	<b>Strasse/Nr.</b>	<b>Telefon</b>
	<b>PLZ, Ort</b>	<b>Geburtsdatum</b>
	<b>Heimatort</b>	<b>Kanton</b>
	<b>Staat</b>	
	<b>Geschlecht</b>	weiblich männlich Mutter- sprache d f i andere
	<b>Ausländerausweis</b>	Niederlassung C andere
<b>3</b> <b>Ausbildung,</b> <b>Ausbildungs-</b> <b>dauer,</b> <b>Probezeit</b>	<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Vertiefungsrichtung</b>
	<b>Diplomierte Pflegefachfrau HF</b> <b>Diplomierter Pflegefachmann HF</b>	
	<b>Bildungsgang:</b>	Vollzeit Berufsbegleitend 70 %
	<b>Ausbildungsdauer</b>	vom bis und mit Probezeit <b>6 Monate</b>
Der Ausbildungsvertrag kann während der Probezeit von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen.		
<b>4</b> <b>Praktische</b> <b>Ausbildung</b>	Die praktische Ausbildung erfolgt gemäss Ausbildungsplan in Ausbildungsbetrieben, die von der Höheren Fachschule Pflege des BBZ Olten anerkannt sind.	
	Die / der Studierende hat sich an die im Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitszeiten und –bedingungen zu halten. Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich, den Studierenden eine umfassende Ausbildung zu vermitteln. Können innerhalb des Ausbildungsbetriebes selbst nicht alle Kompetenzen der praktischen Ausbildung erreicht werden, wird die / der Studierende im Rahmen eines Praktikums extern eingesetzt. Dabei gelten folgende Bedingungen:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die / der Studierende bleibt weiterhin bei derjenigen Institution angestellt, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wurde</li> <li>• Die vorgesehenen Praktika sind obligatorisch</li> </ul>		

**5 Schulische Ausbildung**

Der Besuch des angesetzten schulischen Unterrichts an der Höheren Fachschule / BBZ Olten ist obligatorisch.

Die Semestergebühren belaufen sich auf CHF 700.00 pro Semester.

Studierende ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn oder in einem Kanton, der das Schulgeld gemäss anwendbarer Schulgeldvereinbarung leistet, haben das Schulgeld selbst zu bezahlen. Die Höhe dieses Schulgeldes richtet sich nach dem Tarif der jeweils gültigen interkantonalen Vereinbarung (Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen [HFSV] vom 22.03.2012). Dieses Schulgeld ist zusätzlich zu den Semestergebühren zu entrichten.

**6 Besoldung**

Ausbildungsjahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
<b>Grundlohn pro Monat</b>				
inkl. 13. Monatslohn	CHF	CHF	CHF	CHF
<b>Erfahrungszuschlag</b>	CHF	CHF	CHF	CHF
<b>Ausbildungszuschlag</b>	CHF	CHF	CHF	CHF
<b>Zulage bei Unterstützungspflichtigen</b>	CHF	CHF	CHF	CHF
<b>Bruttolohn pro Monat</b>	CHF	CHF	CHF	CHF

Der Anspruch auf Inkonvenienzentschädigungen richtet sich nach der Regelung der Anstellungsinstitution.

**Abzüge vom Bruttolohn**                      gesetzliche Sozialabzüge                      andere

**7 Arbeitszeit**

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den im Ausbildungsbetrieb für das Pflegepersonal geltenden Bestimmungen (Dienstplan). Dabei sind die Vorschriften des Arbeitsgesetzes zu beachten. Während der Praktikumszeit sind die Studierenden verpflichtet, im Schichtbetrieb und an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Vorgaben des Arbeitsgesetzes zu arbeiten. Überstunden werden durch Freizeit kompensiert und nicht ausbezahlt.

**8 Unterkunft und Verpflegung**

Alle Kosten für Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten der Studierenden.

**9 Ferien und Feiertage**

**Ferien**  
 Die Ferien von jährlich **Wochen (Minimum 5 Wochen)** sind im Ausbildungsplan geregelt.

**Feiertage**  
 Der Anspruch auf Feiertage richtet sich nach den im Ausbildungsbetrieb geltenden Bestimmungen. In die praktische Ausbildung fallende Feiertage müssen während des entsprechenden Praktikums bezogen werden.

**10 Fürsorge bei Krankheit und Unfall, Mutterschaft**

**Lohnfortzahlung**  
 Die Studierenden haben bei Krankheit und Unfall wie folgt Anspruch auf die volle Besoldung:

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
3 Wochen	1 Monat	2 Monate	2 Monate

Lohnfortzahlung bei Mutterschaftsurlaub:

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
3 Wochen 100 %	4 Wochen 100 %	4 Wochen 100 %	4 Wochen 100 %
11 Wochen 80 %	10 Wochen 80 %	10 Wochen 80 %	10 Wochen 80 %

sofern die Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung (EOG) erfüllt sind.

Die Lohnfortzahlungspflicht erlischt in jedem Fall mit Ablauf des Ausbildungsvertrages. Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch gekürzt werden.

**Oder gemäss interner Regelung des Ausbildungsbetriebs.**

